

Wahlordnung
der Ärztekammer Hamburg
vom 20.02.2006
i.d.F. vom 14.06.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I v. 20.12.2005, S. 495 ff) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Hamburg am 20.02.2006 diese Wahlordnung beschlossen, die die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit am 20.04.2006 genehmigt hat.

§ 1

Wahlzeit und Wahltag

- (1) Die Wahl der fünfundfünfzig Mitglieder der Delegiertenversammlung findet alle vier Jahre durch Briefwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss. Sie beträgt mindestens eine Woche. Die Wahlzeit soll so liegen, dass die neu gewählte Delegiertenversammlung zeitnah nach Ablauf der Amtszeit der amtierenden Delegiertenversammlung die Amtsgeschäfte übernehmen kann.
- (3) Wahltag ist der letzte Tag der Wahlzeit. Der Wahltag wird durch den Vorstand bestimmt und spätestens zwei Monate vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Ärztekammer (Hamburger Ärzteblatt) bekannt gegeben.
- (4) Kann die Wahl während der Wahlzeit infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde abweichend von Abs. 3 S.2 den Wahltag.

§ 2

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, außer diejenigen,

- a) denen infolge eines rechtskräftigen Urteils das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
- b) denen das aktive Berufswahlrecht durch rechtskräftige berufsgerichtliche Entscheidung entzogen worden ist,
- c) deren Kammermitgliedschaft ruht, weil sie bei der Aufsichtsbehörde mit Aufgaben der Aufsicht über die Ärztekammer betraut sind.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder, die der Ärztekammer am Wahltag mindestens ein halbes Jahr ohne Unterbrechung angehört haben. Nicht wählbar sind Kammermitglieder,

- a) denen das passive Berufswahlrecht durch rechtskräftige berufsgerichtliche Entscheidung entzogen ist,
- b) die hauptberuflich bei der Ärztekammer beschäftigt sind.

§ 4

Wählerverzeichnis

- (1) Die wahlberechtigten Kammermitglieder werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird mindestens 6 Wochen vor dem Wahltag für die Kammermitglieder für eine Woche zur Einsicht bei der Ärztekammer bereitgestellt. Zeit und Ort sind unter Hinweis auf die Einspruchsfrist im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt zu geben.
- (3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist bei dem Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche. Die Entscheidung ist zu begründen und der oder dem Einspruchsführenden bekannt zu geben. Auf einen begründeten Einspruch ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird nach Ablauf der Einspruchsfrist oder, wenn Einsprüche erhoben worden sind, nach deren Bescheidung, spätestens jedoch eine Woche vor dem Wahltag abgeschlossen.
- (5) Die Adressen der wahlberechtigten Kammermitglieder dürfen zum Zwecke der Versendung von Wahlinformationen an die zur Wahl stehenden Listen herausgegeben werden. Wenn ein Kammermitglied widerspricht, unterbleibt die Weitergabe seiner Adresse.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand gibt den Wahltag und die Einsetzung des Wahlausschusses bekannt. Der Wahlausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied (Wahlleiterin oder Wahlleiter) mit der Befähigung zum Richteramt sowie vier ärztlichen Mitgliedern.
- (2) Für alle Mitglieder des Wahlausschusses sind stellvertretende Mitglieder zu benennen. Die Mitglieder des Wahlausschusses und die stellvertretenden Mitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch bei der Wahl zur Delegiertenversammlung kandidieren.

- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses sind vom Vorstand auf Verschwiegenheit und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zu verpflichten.
- (4) Der Wahlausschuss darf in geeigneten Fällen Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen und sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Mitarbeitende der Ärztekammer unterstützen lassen.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Beim Wahlausschuss können innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahltages Wahlvorschläge für die in die Delegiertenversammlung zu wählenden fünfundfünfzig Mitglieder, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, eingereicht werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag für die Delegierten in Form einer Liste muss von mindestens fünfzig wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Ein Kammermitglied darf nur je einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Übermittlung des unterzeichneten Wahlvorschlags an den Wahlausschuss per Telefax oder als elektronisches Dokument ist zulässig. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson für Verhandlungen mit dem Wahlausschuss zu benennen. Vorgeschlagen werden darf nur, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat und nach § 3 wählbar ist. Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss in dem Wahlvorschlag mit Namen, Vornamen, Geburtsort und -datum und beruflicher Anschrift aufgeführt werden. Ein Bewerber kann nur auf einer Delegiertenliste kandidieren.
- (4) Die Wahlvorschläge für die Delegiertenlisten werden nach ihrem Eingang mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Bei Eingang am gleichen Tage entscheidet der Wahlausschuss im Losverfahren über die jeweilige Nummer. Die Listen können sich eine Bezeichnung geben. Besteht die Gefahr der Verwechslung mit anderen Listen, kann der Wahlausschuss die Vertrauenspersonen der betroffenen Listen auffordern, die Bezeichnung zu ändern.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen trifft der Wahlausschuss binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist. Gegen dessen ablehnende Entscheidung kann binnen sechs Tagen nach Zugang Einspruch durch die Vertrauensperson der Liste erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche. Die Entscheidung ist zu begründen und der oder dem Einspruchsführenden bekannt zu geben.

§ 7

Wahlaufsätze

- (1) Aus den Wahlvorschlägen stellt der Wahlausschuss die Wahlaufsätze auf. Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss in dem Wahlaufsatz mit Namen

und Vornamen sowie Geburtsort und -datum und beruflicher Anschrift aufgeführt werden. Die Bezeichnungen der Listen sind in die Wahlaufsätze aufzunehmen. Die Wahlaufsätze sind spätestens drei Tage vor Beginn der Wahlzeit im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt zu machen.

- (2) Der Wahlausschuss lässt die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln mit den Wahlaufsätzen und die dazugehörigen Umschläge herstellen. Im Stimmzettel können nur bis zu fünf Delegiertenamen je Liste aufgenommen werden.
- (3) Der Wahlausschuss übersendet jeder und jedem Wahlberechtigten per Post einen Wahlschein, einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel“ und einen freigemachten Briefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses bei der Ärztekammer und der Kennziffer der oder des Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis.

§ 8

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung der Wahlbriefe an den Wahlausschuss.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
- (3) Auf dem Stimmzettel kreuzt die Wählerin oder der Wähler die Liste an, die sie bzw. er wählen will.
- (4) Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel“ einzustecken. Der Umschlag ist zu verschließen und zusammen mit dem Wahlschein in den Umschlag zu legen, der die Anschrift des Wahlausschusses bei der Ärztekammer trägt. Auch dieser Umschlag ist zu verschließen. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bei dem Wahlausschuss eingehen.
- (5) Der Wahlausschuss vermerkt in der Wählerliste den Tag des Eingangs des Wahlbriefes.
- (6) Bis zum Beginn der Auszählung sind die Wahlbriefe in der Wahlurne unter Verschluss zu halten.

§ 9

Stimmenausählung

- (1) Der Wahlausschuss bestellt eine ausreichende Anzahl von Personen zur Auszählung der Stimmen. Die hierfür vorgesehenen Personen müssen vor der Bestellung ihr Einverständnis erklärt haben. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch bei der Wahl zur Delegiertenversammlung kandidieren. Die Personen, die die Stimmen auszählen, sind auf die ordnungsgemäße Ausführung zu verpflichten.
- (2) Nach Ablauf des Wahltages werden unter Aufsicht des Wahlausschusses die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe zur Auszählung geöffnet. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Wählerin oder der Wähler nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) der Wahlschein nicht gültig ist,
- c) der äußere Umschlag unverschlossen ist.

Die beanstandeten Wahlumschläge werden gesammelt, gebündelt und versiegelt. Sie sind mit der später anzufertigenden Niederschrift aufzubewahren.

(3) Der Wahlausschuss lässt in öffentlicher Sitzung die Stimmzettel auszählen und entscheidet über ihre Gültigkeit. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht als gemäß § 7 Absatz 2 hergestellt erkennbar sind,
- b) die einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
- c) aus dem sich der Wille der oder des Wählenden nicht eindeutig ergibt,
- d) die sich mit anderen Stimmzetteln derselben Art in einem Umschlag befinden.

§ 10

Wahlergebnis

Der Wahlausschuss ermittelt die Höhe der Wahlbeteiligung sowie die Zahl der auf die Delegiertenlisten entfallenden Stimmen und stellt das Ergebnis der Wahl nach dem Hare / Niemeyer – Verfahren fest. Hat eine Delegiertenliste weniger Bewerber als ihr nach den abgegebenen Stimmen im Verhältnis zu den anderen Stimmen an Sitzen zusteht, werden die freien Sitze auf die übrigen Delegiertenlisten in der Reihenfolge der höchsten abgegebenen Stimmenzahlen verteilt.

§ 11

Wahlniederschrift

Über die Wahl ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift und die abgegebenen Stimmzettel sowie die Wahlscheine sind bei der Ärztekammer bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Der Wahlausschuss fügt seiner Niederschrift die nach dem Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet bei. Diese Wahlbriefe sind mit dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen. Bei der Aufbewahrung ist die Geheimhaltung zu gewährleisten.

§ 12

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Delegiertenliste in der im Wahlaufsatz

bestimmten Reihenfolge, beginnend mit Rang 1. Die Gewählten werden aufgefordert, sich binnen einer Woche nach Erhalt der Nachricht über die Annahme der Wahl zu äußern. Äußert sich eine Gewählte oder ein Gewählter nicht innerhalb der in Satz 3 genannten Frist, gilt die Wahl als angenommen.

- (2) Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt an seine Stelle diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, die oder der auf der betreffenden Liste den nächsten Rang einnimmt. Ist eine solche Bewerberin oder ein solcher Bewerber nicht vorhanden, gilt § 10 Satz 2 entsprechend.

§ 13

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses stellt das endgültige Wahlergebnis fest und veröffentlicht es.

§ 14

Einspruch gegen die Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und der oder dem Einspruchsführenden bekannt zu geben.
- (4) Erklärt der Wahlausschuss die Wahl einzelner Mitglieder für ungültig, so gilt § 15 Abs. 2. Erklärt er die ganze Wahl für ungültig, so hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten die Neuwahl stattzufinden.

§ 15

Ausscheiden Gewählter

- (1) Ein Mitglied der Delegiertenversammlung scheidet aus dieser vor Ablauf der Wahlperiode aus,
- a) durch Tod,
 - b) durch schriftlichen Verzicht, der dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
 - c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Ärztekammer Hamburg sowie
 - d) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (§ 3),
 - e) wenn durch den Wahlausschuss dessen Wahl für ungültig erklärt wurde (§ 14 Abs. 4 S. 1).

(2) Für eine ausgeschiedene Delegierte oder einen ausgeschiedenen Delegierten tritt innerhalb der Liste diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber ein, die oder der auf dem nächsten Listenrangplatz folgt. Stehen auf der Liste keine Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung, gilt § 10 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt II Schlussvorschriften

§ 16

Veröffentlichungen

Alle die Wahlen betreffenden Veröffentlichungen sollen im Hamburger Ärzteblatt erfolgen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Verkündung im Hamburger Ärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Ärztekammer Hamburg vom 29. November 1993 in der Fassung vom 24. Januar 2000 außer Kraft.